



## **Ordnung der Fachhochschule Bielefeld über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 26. Januar 2006.**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.04.2004 (GV-NRW 2004, 790).

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

### **§ 3 Berufungs-Leistungsbezüge**

(1) Um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen, entscheidet der Rektor/die Rektorin im Rahmen von Berufungsverhandlungen nach § 4 HLeistBVO und nach den Kriterien des § 4 Abs. 1 Satz 3 HLeistBVO und des § 12 Abs. 1 LBesG auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans über einen Berufungs-Leistungsbezug. Der Rektor/die Rektorin orientiert sich hinsichtlich der Höhe an dem Durchschnittsbetrag, der vom Rektorat jährlich unter Ausgabegesichtspunkten festgelegt wird.

(2) Der Berufungs-Leistungsbezug wird im Regelfall unbefristet als monatlich zu zahlender Betrag gewährt.  
Ein Berufungs-Leistungsbezug kann auch als Einmalzahlung oder befristet gewährt werden.

(3) Unbefristet oder befristet gewährte Berufungs-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Einmalzahlungen sind davon ausgenommen.

### **§ 4 Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans. Der Rektor/die Rektorin orientiert sich hinsichtlich der Höhe an dem für Berufungs-Leistungsbezüge vom Rektorat festgelegten Durchschnittsbetrag.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Unbefristet oder befristet gewährte Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Einmalzahlungen sind davon ausgenommen.

### **§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können besondere Leistungsbezüge für einen Zeitraum von fünf Jahren **befristet** als laufende monatliche Zahlung gewährt werden.

Sie sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Erstberufung gewährt werden.

(2) Eine Prüfung, ob ein besonderer Leistungsbezug anhand der in Abs.4 genannten Kriterien in Betracht kommt, setzt voraus, dass zunächst nachgewiesen und festgestellt wird, dass mindestens zufriedenstellende Leistungen in der Lehre erbracht werden. Hierzu gehören auch

eine erfolgreiche Tätigkeit im Grundstudium, die Verfügbarkeit für eine regelmäßige Beratung der Studierenden und eine durchschnittliche Prüfungsbelastung.

(3) Nach den Kriterien des Abs. 4 ist nachzuweisen und zu bewerten, ob der/die Antragsteller/in sich durch eine besondere Leistung heraushebt. Die Heraushebung durch eine besondere Leistung ist danach zu bewerten, ob diese über die Pflichtaufgaben einer Professorin oder eines Professors aus mindestens einem der in Abs. 4 genannten Bereiche a bis e hinausgeht.

(4) Folgende Kriterien gelten insbesondere:

a) für besondere Leistungen in der Lehre

- Ergebnisse der Lehrevaluation einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- überdurchschnittliche Prüfungsbelastung,
- besonderes Engagement bei der Betreuung oder Beratung von Erstsemesterstudierenden, von Studierenden allgemein, bei Mentorentätigkeiten,
- besondere Leistungen zur Verbesserung der Qualität der Lehre,
- besonderes Engagement für strukturelle Verbesserungen in den Bereichen Studium, Lehre und Studienreform,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- Gutachtertätigkeit, z. B. in Akkreditierungs-/Evaluationsverfahren
- Auszeichnungen und Preise.

b) für besondere Leistungen in der Forschung

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
- anerkannte Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
- überdurchschnittliche Drittmittelinwerbungen einschl. wettbewerblicher Programme des Landes,
- Engagement bei der Verbesserung der Forschungsaktivitäten eines Bereiches einschl. einer Verbesserung der Rahmenbedingungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

c) für besondere Leistungen im Bereich der Kunst

- Aufführungen, Ausstellungen
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
- Aufbau und Leitung gestalterischer Schwerpunkte,
- anerkannte Publikationen.

d) für besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung innerhalb der Fachhochschule Bielefeld

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung deutlich hinausgehen und nicht durch eine Lehrzulage honoriert wird.

e) für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. Förderung von Stipendiaten, Betreuung kooperativer Promotionen),
- Engagement in Personalauswahl/Berufungskommissionen, in pädagogischen Ausschüssen,

- Mentorentätigkeiten,
- Gutachtertätigkeiten im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung,
- Leitung bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Andere nicht unter a) bis e) genannte Leistungen können berücksichtigt werden, wenn sie zu den genannten Kriterienbereichen gehören und qualitativ vergleichbar sind.

(5) Eine wiederholte Vergabe oder ein weiterer Leistungsbezug setzt eine selbstständige Entscheidung voraus.

(6) Das Rektorat legt das Berechnungsmodell zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen fest und passt dieses bei Bedarf an.

(7) In Ausnahmefällen ist es bei herausragenden Leistungen möglich, einen erhöhten Leistungsbezug für besondere Leistungen zu erhalten.  
Es wird dabei vorausgesetzt, dass der haushaltsmäßige finanzielle Spielraum vorhanden ist und der Vergaberahmen eingehalten wird.

(8) Im Ausnahmefall sind Einmalzahlungen für besondere Leistungen möglich.

## **§ 6 Verfahren für Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Die Vergabe setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus. Der Antrag muss beim Rektor/bei der Rektorin bis zum 31.03. (Stichtag) bzw. 30.09. (Stichtag) eingegangen sein. Später eingehende Anträge müssen zum nächsten Stichtag erneut gestellt werden.  
Zum Stichtag 31.03. eines Jahres sind die Professorinnen und Professoren antragsberechtigt, die bis zum 31.12. des laufenden Jahres den Fünfjahrezeitraum (seit Erstberufung bzw. seit der vorherigen Vergabe) erreichen. Zum Stichtag 30.09. eines Jahres sind die Professorinnen und Professoren antragsberechtigt, die bis zum 30.06. des Folgejahres den Fünfjahrezeitraum (seit Erstberufung bzw. seit der vorherigen Vergabe) erreichen.

(2) In dem Antrag hat der Antragsteller/die Antragstellerin die Leistungen in den Kriterien nach § 5 Abs. 2 und 4 darzulegen. Das Besondere seiner/ihrer Leistungen ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Für die Bewertung besonderer Leistungen in der Lehre sind mindestens Ergebnisse der Lehrevaluation und der studentischen Lehrveranstaltungskritik nachzuweisen.  
Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

(3) Das Dekanat oder der/die Dekan/in nehmen bis zum 30.04. bzw. 31.10. Stellung.  
Das Antragsrecht des Dekans/der Dekanin bleibt unberührt.

(4) Zur Beratung des Rektors/der Rektorin bewertet die nach Abs. 5 vom Rektorat bestimmte Kommission die Anträge. Die Kommission leitet ihre Bewertung dem Rektor/der Rektorin bis zum 15.06. bzw. 15.12. zu.

(5) Das Rektorat bestimmt jährlich in Abstimmung mit den Dekanen bzw. Dekaninnen die Zusammensetzung der Kommission. Der Kommission können Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Bielefeld sowie externe Personen angehören.

(6) Die Rektorin/der Rektor entscheidet nach Beratung durch die Kommission unabhängig über besondere Leistungsbezüge.  
Der Rektor/die Rektorin hat vor der Entscheidung der Professorin/dem Professor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Falls die beabsichtigte Entscheidung von der Stellungnahme oder vom Antrag nach Abs. 3 abweicht, erhält der Dekan/die Dekanin Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Die Professorin/der Professor erhält über die Gewährung und Höhe des Leistungsbezugs bzw. über die Ablehnung eines Leistungsbezugs einen schriftlichen Bescheid.

(8) Besondere Leistungsbezüge nach § 5 Abs. 1 nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Einmalzahlungen sind ausgenommen.

### **§ 7 Familienbedingte Einschränkungen, Behinderungen, Krankheit**

(1) Bei der Bewertung von besonderen Leistungen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt ist. Entsprechende Nachweise sind zu führen.

(2) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

### **§ 8 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Prorektoren/Prorektorinnen erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Grundgehalts.

(2) Dekane/Dekaninnen erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Funktionsleistungsbezug von maximal 10 Prozent des Grundgehaltes. Soweit zwischen Dekan/Dekanin bzw. innerhalb des Dekanats eine Aufgabenteilung stattfindet, kann der Fachbereich insgesamt 12 Prozent des Grundgehalts als Funktionsleistungsbezug der Rektorin/dem Rektor vorschlagen. Unberührt bleibt die maximale Festlegung nach Satz 1.

(3) Über die Gewährung und Höhe der Funktionszulage entscheidet der Rektor/die Rektorin.

(4) Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

### **§ 9 Nebeneinandergewährung von Leistungsbezügen**

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

### **§ 10 Berichtswesen**

Die Hochschule erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Leistungsbezüge und Höhe der Beträge.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung durch den Senat tritt diese Richtlinie am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 26. Januar 2006.

Fachhochschule Bielefeld  
Die Rektorin

gez. Rennen-Allhoff

Bielefeld, 30.01.2006